



Fischereigenossenschaft
C H I E M S E E

Bestimmungen und Vorschriften für die Sportfischerei am Chiemsee Zur genauen Beachtung

Es gelten folgende Bestimmungen:

1.

Zuwiderhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen, sowie der Verordnungen zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern haben den entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins für den Chiemsee, ggf. die Sicherstellung der mitgeführten Angelausrüstung und gefangenen Fische, sowie eine Strafanzeige zur Folge.

Mit Entzug des Erlaubnisscheines wird gleichzeitig im laufenden Kalenderjahr die Ausübung der Angelfischerei auf dem Chiemsee verboten. Ein weiterer Fischereierlaubnisschein wird für den betroffenen Angelfischer nicht mehr erteilt und darf von diesem auch nicht mehr beantragt werden. Zusätzlich kann durch den oder die Fischereiberechtigten eine lebenslange Sperre für die Ausübung der Angelfischerei auf dem Chiemsee verhängt werden.

2.

Mit Erteilung dieses Fischereierlaubnisscheins und seiner Unterschrift stimmt der Antragsteller der Speicherung der Daten des Angelfischers (Name, Vorname, Anschrift, Nr. des staatlichen Fischereischeins und der erteilenden Behörde) durch den oder die Fischereiberechtigten zu. Eine Verwendung dieser Daten, außer zu den Zwecken der Nr. (1) dieser Bestimmungen oder Weitergabe an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.

3.

Die Fischereiaufseher, die Polizei sowie die Berufsfischer sind befugt, die Angelfischer, das Boot, sowie das mitgeführte Gerät und die gefangenen Fische zu kontrollieren.

4.

Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt dieser Fischereierlaubnisschein den Inhaber zur Ausübung der Angelfischerei mit 2 Handangeln und je einem Köder.
(Je Köder sind höchstens drei Anbissstellen zulässig).

5.

Das Hältern von Fischen ist nicht zulässig. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch vertauscht werden.



Fischereigenossenschaft
C H I E M S E E

6.

Während der Fischereiausübung ist jeder Antrieb des Bootes mit Motoren, Segeln oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Lediglich der Antrieb mit Muskelkraft ist gestattet (beispielsweise mit Rudern, Paddeln oder mit Tretboot).

7.

Während der Treib- oder Schleppfischerei darf sich kein Motorantrieb im Wasser befinden. Vorhandene Antriebe sind dem Wasser sichtbar und vollständig zu entnehmen oder hoch zu klappen!

8.

Elektrische Bootsmotoren mit GPS-Ankerfunktion dürfen nur verwendet werden um das Angelboot auf einer festen Position zu fixieren. Eine Verwendung als Treibanker oder in einer anderen Funktion ist während der Fischereiausübung nicht zulässig.

9.

In der Zeit vom 1. Mai bis 14. Oktober ist das Fischen auf Renken erlaubt. Es darf eine Handangel mit Hegene und höchstens 5 Renken-Haken verwendet werden. Wer mit der Renken-Hegene fischt, darf unabhängig von der Anzahl der verwendeten Renken-Haken, gleichzeitig keine weitere Handangel verwenden.

10.

Für Renken gilt eine Fangbeschränkung: Es dürfen je Tag höchstens 5 Stück gefangen werden. Jede dem Gewässer entnahmefähige Renke ist unverzüglich in die nachfolgende Fangliste unveränderbar einzutragen. Änderungen oder Streichungen von Eintragungen müssen lesbar bleiben. Erst nach erfolgter Eintragung darf die Fischereiausübung fortgesetzt und die Angel ins Gewässer eingebracht werden. Ist die höchstmögliche Fangmenge erreicht, darf keine Renken-Hegene mehr verwendet werden und das Renkenangeln ist einzustellen.

Fangzeiten vom Ufer und vom Boot aus:

vom 01. Mai bis 15. August in der Zeit von 5.30 bis 22.00 Uhr
vom 16. August bis 31. Oktober in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr
vom 01. November bis 15. November in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr

Aalfischen vom Ufer:

vom 1. Mai bis 31. Oktober darf bis 23.30 Uhr vom Ufer aus auf Aale gefischt werden.
Zulässig sind zwei Handangeln mit je einem Haken.



Fischereigenossenschaft
C H I E M S E E

11.

Schonmaße:

Hecht	55 cm
Aal	50 cm
Renke	28 cm
Zander	50 cm
Alle Forellenarten	60 cm

12.

Nicht fangfähige Fische sind mit der zu ihrer Erhaltung gebotenen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen.

13.

Ausgelegten Netzen der Berufsfischer ist auszuweichen.

14.

Jedwede Nutzung oder Ausübung der Fischerei in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ist nicht zulässig.



15.

In folgenden Bereichen ist die Fischereiausübung, das Befahren, sowie das Einbringen jeglichen Fanggerätes ausnahmslos verboten:

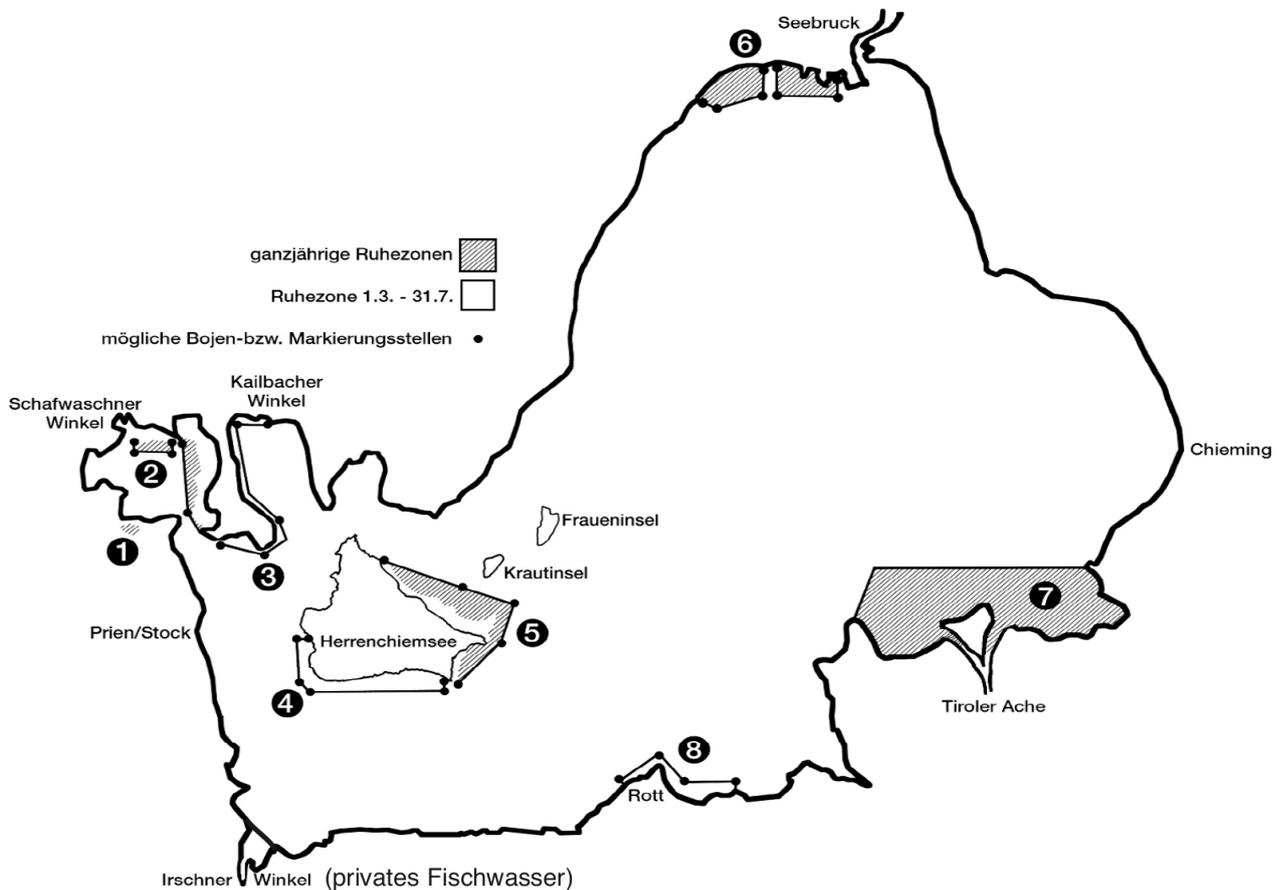
Vogelschonzonen (Ruhezonen)

Ganzjährig (grau schraffierte Bereiche)

- Nr. 1) Greamandl Weiher, Nr. 2) Schafwaschner Winkel, Nr. 5) Herreninsel Nord-Ostseite-Paulsruhe-Lange Seichte-Schiffsanlegesteg,
Nr. 6) Seebruck - Esbaum, Nr. 7) Naturschutzgebiet Achenmündung

Vom 1. Mai bis 31. Juli (schwarz eingefasste, weiße Bereiche)

- Nr. 3) Halbinsel Sassau - Kailbach, Nr. 4) Herreninsel Süd-Westseite,
Nr. 8) Rottspitze





Fischereigenossenschaft
C H I E M S E E

16.
Fangliste Renken:

Datum	Uhrzeit	Länge in cm
Bemerkungen:		